

# RS Vwgh 1996/6/3 94/10/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.1996

## Index

L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich

L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §52;

NatSchG NÖ 1977 §6 Abs4 Z1;

NatSchG NÖ 1977 §6 Abs4 Z2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

## Rechtssatz

Um überprüfen zu können, ob das Landschaftsbild oder die Landschaft in ihrer Schönheit und Eigenart iSd§ 6 Abs 4 Z 1 NÖ NatSchG 1977 und § 6 Abs 4 Z 2 NÖ NatSchG 1977 durch ein Vorhaben dauernd und maßgeblich beeinträchtigt wird, ist es erforderlich, daß der entsprechenden Beurteilung durch die Behörde eine auf hinreichenden Ermittlungsergebnissen - insbesondere auf sachverständiger Basis - beruhende, großräumige und umfassende Beschreibung der verschiedenartigen Erscheinungen der Landschaft zugrunde liegt. Erst eine solche Beschreibung erlaubt es, aus der Vielzahl jene Elemente herauszufinden, die der Landschaft ihr Gepräge geben und die daher vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen.

## Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Besonderes FachgebietAnforderung an ein GutachtenSachverhalt  
Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994100125.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)